

Satzung¹
der Jagdgenossenschaft (einsetzen: Name der Jagdgenossenschaft)
Vom (einsetzen: Beschlussdatum)

Die Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (einsetzen: Name des Jagdbezirks) hat am (einsetzen: Datum) in (einsetzen: Ortsangabe) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft (einsetzen: Name) hat ihren Sitz in (einsetzen: Ortsangabe).

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst alle nicht einem Eigenjagdbezirk zugehörigen Grundflächen der Stadt/Gemeinde (einsetzen: Name)² zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.³

§ 3

Jagdgenossen, Jagdkataster

(1) Jagdgenossen sind die Eigentümer⁴ der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden und auf denen die Jagd uneingeschränkt ausgeübt werden darf.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Verzeichnis über die Jagdgenossen und deren Flächenbeteiligung (Jagdkataster)⁵. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen der Jagdge-

¹ **Vorbemerkungen:** Bestehende Satzungen müssen nicht an dieses Satzungsmuster angepasst werden. Die Jagdgenossenschaften sind insofern nur verpflichtet, sie ggf. an die Neuregelungen des Sächsischen Jagdgesetzes und der Sächsischen Jagdverordnung anzupassen. Den Jagdgenossenschaften steht es im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsbefugnis frei, von diesem Satzungsmuster abweichende Regelungen zu treffen, sofern diese den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. September 1985 – 20 A 918/84 –, juris). Den örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalls kann mithin im Rahmen der Gesetze Rechnung getragen werden. Dieses Satzungsmuster enthält, sofern nicht ausnahmsweise der Gesetzestext wiedergegeben wird, unverbindliche Regelungsvorschläge, die von den angehörten Kreisen in der Regel mehrheitlich als zweckmäßig bewertet wurden. Sie sollen als Arbeitshilfe für die Ablösung (Neuregelung) oder Änderung einer Satzung dienen. Bei partiellen Änderungen des Satzungsmusters ist auf notwendige Folgeänderungen zu achten.

² Alternativ: „der abgesonderten Gemarkung der Stadt/Gemeinde (einsetzen: Name) auf dem Gebiet der Gemeinde (einsetzen: Name)“. Eine „abgesonderte Gemarkung“ ist eine Exklave auf einem anderen Gemeindegebiet.

³ Alternativ bei Teilung: „... gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft die Gemarkung(en) (einsetzen: Namen) der Stadt/der Gemeinde (einsetzen: Namen)“.

⁴ Aufgrund des Wortlauts des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ist der Nutznießer nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft.

⁵ Das Jagdkataster ist aktuell zu führen, damit die Beschlüsse der Versammlung ordnungsgemäß zustande kommen (§ 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz). Die Wirksamkeit eines Beschlusses muss während der Versammlung anhand des Jagdkatasters nachgeprüft werden können (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. September 1985 – 20 A 918/84 –, juris; VG Minden, Urteil vom 24. Januar 1986 – 8 K 1672/84 –, juris).

Zur Verfolgung materiell-rechtlicher Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis kann der Jagdgenosse Einsicht in das Jagdkataster verlangen, wenn der Anspruch nicht offensichtlich oder eindeutig ausgeschlossen ist. Dies gilt generell für die Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Unterlagen der Jagdge-

nossenschaft⁶ geeignete Unterlagen, wie Grundbuchauszüge⁷ oder rechtskräftige Vermögenszuordnungsbescheide des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Rechtsänderungen in den Eigentumsverhältnissen sind der Jagdgenossenschaft binnen eines Monats schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.⁸

§ 4

Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Versammlung der Jagdgenossen (Versammlung) und der Jagdvorstand.

§ 5

Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Die Versammlung wählt den Jagdvorstand einschließlich der Stellvertreter⁹ und zwei Rechnungsprüfer; sie beschließt ebenso über die Abberufung des Jagdvorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer.
- (3) Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, die nicht dem Jagdvorstand zur eigenständigen Erledigung übertragen sind, insbesondere über¹⁰
 1. die Satzung und deren Änderungen,
 2. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
 3. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Jagdvorstand,
 4. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Ausschüttung,
 5. die Entlastung des Jagdvorstands,
 6. die Nutzung der Jagd durch Verpachtung oder angestellte Jäger,
 7. die Ziele der Jagd und Vorgaben zur Abschussentwicklung der vorkommenden Wildarten,¹¹
 8. das Verfahren beim Abschluss von Jagdpachtverträgen, den Inhalt des Jagdpachtvertrags und die persönliche Auswahl des Jagdpächters,
 9. die Änderung, Verlängerung und Kündigung¹² von Jagdpachtverträgen,
 10. die Anstellung eines Jägers, Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers einschließlich der persönlichen Auswahl,
 11. die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstands,
 12. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands,
 13. den Antrag zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Jagdbezirks,¹³
 14. die Mitgliedschaft in Verbänden und Hegegemeinschaften,

nossenschaft. Dabei entstehende Kosten, beispielsweise für die Anfertigung von Fotokopien, trägt der Auskunftsberechtigte (BVerwG, Beschluss vom 27. Juni 2013 – 3 C 20/12 –, Rdnr 7, juris).

⁶ Diese wird durch den Jagdvorstand vertreten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz).

⁷ Nach dem Wortlaut dürfen diese als Nachweis auch unbeglaubigt vorgelegt werden.

⁸ In die Satzung können Regelungen zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen durch die Jagdgenossenschaft aufgenommen werden. Die Versammlung kann beispielsweise beschließen, dass der Jagdvorstand die Jagdkatasterdaten statt von den Jagdgenossen periodisch von der zuständigen Behörde erhebt oder er sie nur bei den säumigen Jagdgenossen bei der zuständigen Behörde erhebt.

⁹ Bei kleinen Jagdgenossenschaften kann auf die Wahl von Stellvertretern verzichtet werden.

¹⁰ Aus dem Aufgabenkatalog wird deutlich, dass alle wesentlichen Aufgaben der Jagdgenossenschaft von der Versammlung beschlossen werden.

¹¹ § 39 Abs. 1 SächsJagdG.

¹² Die besondere Regelung in § 14 SächsJagdG, wonach die Jagdgenossenschaft unter den dort genannten Voraussetzungen die Kündigung gegenüber dem Jagdpächter auszusprechen hat, bleibt unberührt. Im Rahmen des § 14 SächsJagdG verbleibt es insbesondere bei den dort genannten Mehrheitsverhältnissen.

¹³ Der Antrag ist bei der Jagdbehörde zu stellen.

15. die Erhebung der Jagdkatasterdaten von der zuständigen Behörde sowie

16. die Erhebung von Umlagen.

(4) Die Versammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Verwaltung des Vermögens vertraglich der Verwaltung der Stadt/Gemeinde (einsetzen: Name) zu übertragen.

§ 6

Durchführung der Versammlung

(1) Die Versammlung ist vom Jagdvorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher leitet die Versammlung. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Jagdgenossen verlangt, die mindestens ein Viertel der Grundfläche vertreten, oder wenn dies die Jagdbehörde im Rahmen der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung findet in der Regel am Sitz der Jagdgenossenschaft statt. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss der Versammlung die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten zugelassen wird.¹⁴ Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch ortsübliche Bekanntmachung.¹⁵ Sie muss eine Tagesordnung enthalten, aus der alle Beschlussgegenstände hinreichend genau ersichtlich sind.¹⁶ Die Aufsichtsbehörde wird schriftlich oder elektronisch eingeladen.

(3) Jeder Jagdgenosse kann sich nach § 11 Abs. 6 SächsJagdG bei der Versammlung durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen. Diese Person darf nicht mehr als drei Jagdgenossen gleichzeitig vertreten. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht¹⁷ vorlegen.

§ 7

Beschlussfassung der Versammlung

(1) Beschlüsse der Versammlung bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. § 14 Abs. 3 SächsJagdG bleibt unberührt.¹⁸

(2) Die Versammlung beschließt in der Regel durch offene Abstimmung¹⁹. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine geheime Abstimmung beschließen. Über die

¹⁴ Öffentlichkeit möglich (Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 10. September 2008 – 5 K 12/08 –, juris). Allerdings sind hierbei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Einzelfall zu beachten.

¹⁵ Bislang wird von der Rechtsprechung (noch) nicht gefordert, auswärtige Jagdgenossen gesondert einzuladen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 12. September 1990 – 19 B 89/1507 –, juris). Nach dem Verwaltungsgericht Trier sind außerhalb des Ortes der Bekanntmachung wohnende Jagdgenossen in einer Weise zu benachrichtigen, dass auch sie – ohne von sich aus allgemeine oder besondere Erkundigungen einholen zu müssen – rechtzeitig von der Versammlung Kenntnis erlangen (VG Trier, Beschluss vom 8. März 2007 – 2 L 187/07.TR –, Rdnr 3, juris). Ob sich diese Rechtsauffassung, die für den entschiedenen Fall nicht erheblich war, durchsetzen wird, wird sich erst noch erweisen. Gleichwohl ist es zur Vermeidung von Risiken zweckmäßig, außerhalb des Ortes wohnende Jagdgenossen zumindest auf deren Verlangen zusätzlich schriftlich oder elektronisch einzuladen, wenn sie ihre Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse hinterlegen und für die Kosten aufkommen.

¹⁶ Ist die Tagesordnung nicht hinreichend konkret, führt das zur Rechtswidrigkeit eines darauf beruhenden Beschlusses. Welchen Grad der Genauigkeit eine Tagesordnung aufweisen muss, kann nur im Einzelfall bestimmt werden. Der Tagesordnungspunkt muss umso konkreter angesprochen werden, je wichtiger eine Entscheidung für die Jagdgenossenschaft ist (VG Cottbus, Urteil vom 1. Oktober 2003 – 3 K 1492/00 –, juris; VG Halle (Saale), Urteil vom 27. Februar 2009 – 3 A 124/06 –, juris). Die Informations- und Warnfunktion der Tagesordnung darf nicht unterlaufen werden.

¹⁷ Der in den Vorschriften der §§ 170 bis 173 BGB enthaltene Rechtsgedanke (Rechtsschein) ist nicht gleichermaßen auf das Körperschaftsrecht zu übertragen. Bei Zweifeln über das Fortbestehen der Vollmacht muss eine neue Vollmacht ausgestellt werden (VG Trier, Beschluss vom 8. März 2007 – 2 L 187/07.TR –, Rdnr 3, juris).

¹⁸ Diese Vorschrift enthält spezielle Regelungen für die Ausübung eines Gestaltungsrechts.

¹⁹ Stimmenthaltungen bei Abstimmungen und Wahlen wirken wie „Nein-Stimmen“, weil es auf die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen ankommt (§ 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz).

Einzelheiten der geheimen Abstimmung ist vom Jagdvorstand und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(3) Personengemeinschaften²⁰ können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein Jagdgenosse, der von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB²¹ ausgeschlossen ist, kann sich nicht vertreten lassen und keine andere Person vertreten.²²

(5) Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden protokolliert. Das Protokoll erfasst auch die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen und die vertretene Grundfläche. Es ist vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen²³ und ortsüblich bekannt zu machen.²⁴ Der Aufsichtsbehörde wird das Protokoll innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung schriftlich oder elektronisch zugeleitet.

§ 8 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus (einsetzen: Anzahl) Personen²⁵. Der Jagdvorstand wählt einen Vorsitzenden (Jagdvorsteher).

(2) Wählbar ist jede volljährige und geschäftsfähige Person. Bei Personengemeinschaften oder juristischen Person sind deren Vertreter wählbar.²⁶

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl. Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten mehrfach oder grob, kann er abberufen werden.

(4) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter²⁷ gewählt. Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands durch Tod oder Rücktritt²⁸, so rückt der Stellvertreter in den

²⁰ Hierzu zählen beispielsweise ungeteilte Erbengemeinschaften.

²¹ Nach § 34 BGB „ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.“ Ungeachtet der hieran in der jagdlichen Literatur geübten Kritik entspricht die entsprechende Anwendung des § 34 BGB (Verein) der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 19. Mai 1969 – I B 10.69 –, juris), das in § 34 BGB einen allgemeinen Rechtsgrundsatz sieht.

²² Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 25. Juli 1984 – 14 A 63/82 –, juris.

²³ Der Jagdvorsteher kann das Protokoll selbst anfertigen oder eine andere Person damit beauftragen.

²⁴ Hierdurch erhalten Jagdgenossen, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben, Kenntnis von den gefassten Beschlüssen. Die Frist des § 10 Abs. 3 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes betreffend die Auszahlung des Anteils am Reinertrag beginnt mit der ordnungsgemäßen Bekanntmachung (Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 12. September 1990 – 19 B 89/1507 –, juris) des Beschlusses der Jagdgenossenschaft.

²⁵ Möglich ist eine beliebige Anzahl von Personen. Zweckmäßigerweise besteht der Jagdvorstand aus mindestens drei Personen, damit die Aufgaben (z. B. Katasterführung, Kassenführung) sinnvoll aufgeteilt werden können. Hierzu könnten auch Vorschriften in der Satzung getroffen werden, was aber nur bei großen Jagdgenossenschaften sinnvoll sein dürfte.

²⁶ Die Wählbarkeit von Personen, die im gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Jagd ausüben, darf in der Jagdgenossenschaftssatzung beschränkt oder vollständig ausgeschlossen werden. Damit dürften insbesondere Jagdpächter nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein. Denkbar wäre auch, die Anzahl der Jagdpächter im Jagdvorstand zu beschränken. Ziel einer solchen Vorschrift wäre, die Neutralität bei der Amtsführung zu sichern. Denn der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossen zu vertreten, auch gegenüber den Jagdpächtern. Rechtlich zwingend ist der Ausschluss der Wählbarkeit freilich nicht. Denn die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand vom Verbot des § 181 BGB befreien (LG Stendal, Urteil vom 21. August 2001 – 24 O 143/01 –, juris). Dies ist beispielsweise beim Abschluss von Jagdpachtverträgen notwendig. Ein vollständiger Ausschluss der Wählbarkeit könnte beispielsweise als Satz 2 wie folgt formuliert werden: „Nicht wählbar ist, wer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk, ausgenommen befriedete Bezirke, die Jagd ausübt.“

²⁷ Bei kleinen Jagdgenossenschaften kann auf die Wahl von Stellvertretern verzichtet werden.

Jagdvorstand; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Versammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein Stellvertreter vorzeitig ausscheidet.

(5) Die Mitglieder des Jagdvorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Aufgaben des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.²⁹ Zum Abschluss von Verträgen in Angelegenheiten, die von der Versammlung zu beschließen sind, darf der Jagdvorstand nur im Rahmen der gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden.³⁰ Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen³¹ handeln die Mitglieder des Jagdvorstands einvernehmlich³², ausgenommen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.³³ Ist ein Mitglied von der Mitwirkung nach Absatz 3 ausgeschlossen, beschließen die verbleibenden Mitglieder des Jagdvorstands.

(2) Dem Jagdvorstand obliegen

1. das Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten zu den Abschussplänen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes und § 21 Abs. 2 Satz 1 SächsJagdG,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung,
3. die laufende Verwaltung einschließlich des notwendigen Schriftwechsels und die öffentlichen Bekanntmachungen,
4. die Führung des Jagdkatasters,
5. die Kassenführung,
6. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
7. die Anfertigung der Jahresrechnung,
8. die Anerkennung und Erstattung von Wildschäden und
9. die Aufforderung des Jagdpächters sowie der Vollzug einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SächsJagdG.³⁴

(3)³⁵ Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm, seinem Ehegatten oder Lebenspartner, seinen Ver-

²⁸ Folgt man der Fußnote zu § 8 Abs. 2, so wäre auch der „Verlust der Wählbarkeit“ aufzuführen.

²⁹ § 9 Abs. 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz.

³⁰ Mit dieser Formulierung wird die Vertretungsmacht des Jagdvorstands im Außenverhältnis eingeschränkt. (Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 19. März 1999 – 2 M 9/99 –, juris).

³¹ Gemeint sind, im Gegensatz zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung wirtschaftlich bedeutsame Handlungen wie beispielsweise die Kündigung eines Jagdpachtvertrages, die Beauftragung eines Rechtsanwalts, der Abschluss einer Vereinbarung zur Regelung eines Jagdschadens oder die Anpachtung eines Grundstücks. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist ein solches, das in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommt (Beispiel: Beschaffung von Druckerpapier) und zugleich nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der beteiligten Körperschaft von sachlich weniger erheblicher Bedeutung ist (VG Gießen, Beschluss vom 4. Juli 2006 – 8 G 1231/06 –, juris).

³² Prinzip der Gesamtvertretung aller Vorstandsmitglieder im Außenverhältnis. Eine Gesamtvertretung muss bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen (Beispiel: Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts) auch erfolgen, wenn der Beschluss des Vorstandes nicht einvernehmlich, sondern nur mehrheitlich gefasst worden ist (VG Gießen, Beschluss vom 4. Juli 2006 – 8 G 1231/06 –, juris).

³³ Zur rechtlichen Zulässigkeit dieser Ausnahme von dem Prinzip der Gesamtvertretung aller Vorstandsmitglieder - ablehnend - VG Gießen (VG Gießen, Beschluss vom 4. Juli 2006 – 8 G 1231/06 –, juris). Daher sollte die Vorschrift zur Vermeidung rechtlicher Risiken restriktiv gehandhabt werden und bei Zweifeln eine Gesamtvertretung erfolgen.

³⁴ An den Beschluss der Waldeigentümer oder Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke ist der Jagdvorstand gebunden.

³⁵ Absatz 3 regelt die Befangenheit von Vorstandsmitgliedern und dient einer objektiven Amtsführung. Anstelle der Regelung in Absatz 3 könnte der Einfachheit halber auf § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), die zuletzt durch

wandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad³⁶ oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen und für Entscheidungen, die nur die gemeinsamen Interessen der Jagdgenossen berühren.³⁷

(4) Kann eine Versammlung im Einzelfall nicht rechtzeitig erfolgen, entscheidet der Jagdvorstand. Der Jagdvorstand holt die Genehmigung der Versammlung unverzüglich ein. Die Versammlung kann die Entscheidung aufheben. Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Solange kein Jagdvorstand gewählt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand der Stadt/Gemeinde (einsetzen: Name) wahrgenommen. Die Kosten der Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 10

Sitzung des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers zusammen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies beantragt.

(2) Der Jagdvorstand beschließt, wenn mindestens (einsetzen: Anzahl³⁸) Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Jagdvorstand darf im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren³⁹ abstimmen.

(3) Der Jagdvorstand kann rechtswidrige Beschlüsse der Versammlung in der Regel binnen eines Monats nach der Beschlussfassung gegenüber den Jagdgenossen schriftlich beanstanden. Anschließend ist so bald wie möglich eine Versammlung durchzuführen. Die Aufsichtsbehörde ist von der Beanstandung zu informieren.

(4) Die Sitzung des Jagdvorstands ist nicht öffentlich. Der Jagdvorstand kann die Anwesenheit von Nichtmitgliedern des Jagdvorstands durch Beschluss zulassen. Beschlüsse werden protokolliert.

§ 11

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Zum Ende des Geschäftsjahrs ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist.

(2) Das Kassenbuch ist nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern.

§ 12

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.

Gesetz vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) geändert worden ist, zur Befangenheit von Gemeinderäten verwiesen werden. Allerdings dürfte diese Vorschrift nicht allgemein bekannt sein.

³⁶ Zu den Verschwägerten bis zum zweiten Grad eines verheirateten Mannes zählen beispielsweise die Geschwister der Ehefrau (näher hierzu: <http://de.wikipedia.org/wiki/Schw%C3%A4gerschaft>; Recherchiert am 30. September 2013; vgl. § 1590 BGB zur Schwägerschaft). Der Grad einer Verwandtschaft wird durch die Anzahl der sie vermittelnden Geburten bestimmt (§ 1589 Abs. 1 Satz 3 BGB).

³⁷ Dem Jagdvorstand ist es beispielsweise möglich, bei der Beschlussfassung über die Ausschüttung des Reinertrags mitzuwirken.

³⁸ Die Anzahl richtet sich nach der Anzahl der Vorstandsmitglieder.

³⁹ Dabei müssen alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden (Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 20. Mai 2008 – 1 MB 25/07 –, juris).

(2) Annahme- und Ausgabeanordnungen⁴⁰ sind vom Jagdvorsteher und einem weiteren Jagdvorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(3) Guthaben sind bis zu ihrer Verwendung mündelsicher⁴¹ anzulegen.

(4) Umlagen können nach § 11 Abs. 4 SächsJagdG für den durch Einnahmen nicht gedeckten Bedarf erhoben werden⁴².

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzung ist für die Dauer von einem Monat im Rathaus der Stadt/Gemeinde (einsetzen: Name) öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind (einfügen: Art der Bekanntmachung)⁴³ bekannt zu machen.⁴⁴

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen (einfügen: Art der Bekanntmachung).

§ 14

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Monat nach der Bekanntmachung ihrer öffentlichen Auslegung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom (einsetzen: Datum des Beschlusses) außer Kraft.⁴⁵

⁴⁰ Sinn dieser Trennung ist das Mehr-Augen-Prinzip. Es soll ausgeschlossen werden, dass Zahlungen ohne Grund geleistet werden, ohne dass dafür ein Grund vorliegt. Absatz 2 ist eine Ausnahme vom Prinzip der Gesamtvertretung aller Vorstandsmitglieder (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3) aus Gründen der Praktikabilität.

⁴¹ Vgl. § 1807 BGB. Mündelsicher sind alle Vermögensanlagen, bei denen Wertverluste der Anlage praktisch ausgeschlossen sind. Die Anlage muss dabei in Anlageformen erfolgen, die vom Gesetzgeber für mündelsicher erklärt worden sind. Damit wird einem Verlust zum Nachteil der Jagdgenossen vorgebeugt.

⁴² Die Erhebung von Umlagen kommt als „ultima ratio“ (letztes Mittel) in besonderen Einzelfällen in Betracht.

⁴³ Spezielle Vorschriften für die Art der Bekanntmachung gibt es nicht. Ratsam ist, diese ortsüblich vorzunehmen. Dabei kann sich die Jagdgenossenschaft an den für Gemeinden geltenden Bekanntmachungsvorschriften (vgl. § 2 KomBekVO) orientieren und nach Zweckmäßigkeit Regelungen treffen.

⁴⁴ Vor der öffentlichen Auslegung ist die Satzung nach § 11 Abs. 3 SächsJagdG durch die Jagdbehörde zu genehmigen.

⁴⁵ Die Aufnahme von Übergangsregelungen ist im Einzelfall zu prüfen. Dies betrifft etwa den Fall, in dem die Amtsdauer des Vorstands über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Satzung hinausgeht und partiell der neuen Satzung widerspricht.